

§ 2.

**Der Vorstand und seine Wahl.**

Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Hiervon werden fünf in der jährlichen Generalversammlung unter den Mitgliedern in Kristiania gewählt, von denen drei dem Norwegischen Verlegerverein als Mitglieder angehören müssen. Außerdem wird vom Norwegischen Verlegerverein und vom Provinz-Buchhändlerverein je ein Mitglied mit je einem Stellvertreter gewählt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden besonders gewählt. Die oben erwähnten Vorstandsmitglieder amtieren zwei Jahre und zwar so, daß von den fünf jedes Jahr zwei und drei abwechselnd ausscheiden. Außerdem werden auf der jährlichen Generalversammlung zwei Stellvertreter gewählt, welche in Kristiania wohnen müssen.

Mehr als ein Mitglied derselben Firma kann nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Jeder ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Abgehende Vorstandsmitglieder können neu gewählt werden, aber die Annahme für einen Zeitraum, der ihrer letzten Amtsdauer entspricht, ablehnen.

§ 3.

**Vorsitzender.**

Der Vorsitzende unterzeichnet im Namen des Vorstandes sämtliche von dem Verein ausgehende Schreiben und Mitteilungen.

**Sekretär.**

Der Vorsitzende wählt den Sekretär unter drei von dem übrigen Vorstand vorgeschlagenen Personen. Der Sekretär fungiert gleichzeitig als Kassierer. Wenn es der Vorsitzende zweckmäßig findet, einen besoldeten Sekretär für die Erledigung der Geschäfte anzunehmen, muß er bei der Generalversammlung einen darauf gerichteten Antrag stellen; diese setzt dann die Höhe des Gehaltes fest.

**Juristischer Beistand.**

Erscheint juristischer Beistand in Angelegenheiten des Vereins erwünscht, so wird er von dem Vorsitzenden angenommen.

§ 4.

**Aufnahme neuer Mitglieder und rabattberechtigter Wiederverkäufer.**

Wünscht jemand als Mitglied oder rabattberechtigter Wiederverkäufer<sup>1)</sup> in den Verein aufgenommen zu werden, um sich als Verleger, Buch- oder Musikalienhändler zu betätigen, so hat er ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand einzureichen, der dann durch Abstimmung entscheidet, ob der Antragsteller aufgenommen werden soll. In dem Gesuch muß der Betreffende die Art des Geschäfts angeben, ferner wo und unter welcher Firma er das Geschäft zu betreiben gedenkt. Die Aufnahme gilt nur für den angegebenen Ort und die angegebene Firma. In Städten des Landes und an größeren Marktflecken dürfen in der Regel nur »Mitglieder« aufgenommen werden, falls der Betreffende einen diesbezüglichen Antrag stellt.

<sup>1)</sup> Die Satzungen unterscheiden scharf zwischen Mitgliedern und Wiederverkäufern.

Als Mitglieder werden in der Regel nur solche Buchhändler aufgenommen, die eine vollständige buchhändlerische Ausbildung genossen haben und sich in Städten niederlassen.

Als Wiederverkäufer gelten solche, die sich in Landstädten oder auf dem Lande etablieren. Als Landstädte werden solche Orte angesehen, die hinsichtlich der Verwaltung und des Gerichtsstandes dem sie umgebenden Landbezirke angehören.

Der Vorstand kann später genehmigen, daß ein »Wiederverkäufer« als »Mitglied« aufgenommen wird.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 77. Jahrgang.

**Gesellschaften und Prokuristen.**

Hat eine Firma mehrere Inhaber, so müssen dieselben alle die Aufnahme beantragen. Ist eine Gesellschaft — mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung — Inhaberin des Geschäftes, dann muß außer dem Prokuristen noch ein Mitglied der Direktion den Antrag um Aufnahme stellen. Prokuristen, die laut angemeldeter Procura ermächtigt sind, eine der in den Verein aufgenommenen Firmen durch Namensunterschrift zu verpflichten, können auf Antrag zu den Sitzungen des Vereins und dessen Verhandlungen Zutritt erhalten. Ist niemand von der Firma anwesend, so ist der Prokurist derselben berechtigt, im Namen der Firma seine Stimme abzugeben.

**Frist für Etablierung.**

Neu aufgenommene Mitglieder und rabattberechtigte Wiederverkäufer müssen innerhalb einer von dem Vorstand festgesetzten Zeit etabliert sein.

**Beschränkung in der Aufnahme neuer Mitglieder.**

Es dürfen in einer Stadt nicht mehr Mitglieder oder rabattberechtigte Wiederverkäufer aufgenommen werden, als es dem Umsatz des Ortes entspricht. Ist der Vorstand der Ansicht, daß die am Platze aufgenommenen Buchhändler sich für den Vertrieb nicht energisch interessieren, so können aber auch dort neue Mitglieder oder Wiederverkäufer aufgenommen werden.

**Etablierung von Gehilfen.**

Gehilfen, die seit mindestens zwölf Jahren im Buchhandel bei Mitgliedern oder rabattberechtigten Wiederverkäufern des norwegischen Buchhändlervereins tätig sind und die Bürgschaft (siehe § 5) leisten können, kann jedoch die Aufnahme nicht verweigert werden, es sei denn, daß wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes gegen ihre Aufnahme sind. In den oben erwähnten zwölf Jahren ist auch eine etwaige dreijährige Tätigkeit im ausländischen Buchhandel oder im Papierhandel mit einbegriffen.

**Filialen.**

Mitglieder oder rabattberechtigte Wiederverkäufer dürfen ohne die Erlaubnis des Vereins weder an ihrem Wohnort, noch an anderen Orten Filialen errichten. Findet der Vorstand, daß irgendwo Platz für einen neuen Buchhändler vorhanden ist, so muß dies, bevor jemand aufgenommen wird, einen Monat vorher in der »Nordisk Boghandlertidende« angezeigt werden.

§ 5.

**Bürgschaft und deren Erlöschen.**

Jeder, der als Mitglied oder rabattberechtigter Wiederverkäufer in den Verein aufgenommen wird, um Sortimentsbuchhandel betreiben zu können, muß entweder Bürgschaft oder sonstige Sicherheit<sup>2)</sup> leisten, die dem Vorstand genügend erscheint. Es bleibt dem Vorstand überlassen, die Höhe der Bürgschaft zu bestimmen.

Ermäßigung oder Erlöschen der Bürgschaft kann nach Verlauf von sieben Jahren bei denjenigen Mitgliedern und rabattberechtigten Wiederverkäufern stattfinden, die durch Vorlegung beglaubigter Jahresabschlüsse oder durch sonstige genügende Belege, so oft dies von dem Vorstand verlangt wird, ihre wirtschaftliche Sicherheit beweisen und in den vergangenen Jahren nicht auf der von dem Abrechnungsausschuß geführten »Rückstandsliste« gestanden haben (s. § 15).

**Einforderung der Sicherheit.**

Der Vorstand bestimmt, wann die Sicherheit eingefordert

<sup>2)</sup> Die Bürgschaften betragen zwischen 3000 und 10 000 K. Der Gesamtbetrag der hinterlegten Bürgschaften stellt sich auf etwa 350 000 K.

